

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	22.02.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zuständigkeit bei Verfügung über Forderungen im Wege des Vergleichs und bei Verfügung über das Gemeindevermögen; Unterrichtung des FiPA über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat am 26.06.2003

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen: / Der Rat beschließt:

Der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister werden die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - Bei Verfügung über Forderungen der Stadt im Wege des Vergleichs – soweit es sich nicht um Verfügung über Forderungen der Stadt im Wege des Vergleichs im Rahmen von Insolvenzverfahren handelt – bis zu einem Betrag von 100.000 € (bisher 50.000 €).
 - Bei Verfügung über Gemeindevermögen (§ 90 GO NRW) im Wege des Erlasses bis zu einem Betrag von 50.000 € (bisher 25.000 €).

2. Der Finanz- und Personalausschuss ist damit einverstanden, dass die unter Ziffer 2.1.2 der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass (DA 188) geregelten Wertgrenzen, ab denen der Ausschuss vierteljährlich zu unterrichten ist, wie folgt neu festgesetzt werden:
 - Bei der Stundung von Beträgen über 100.000 € (bisher 50.000 €).
 - Bei der befristeten Niederschlagung von Beträgen über 50.000 € (bisher 21.000 €).
 - Bei der unbefristeten Niederschlagung von Beträgen über 20.000 € (bisher 6.000 €).
 - Bei dem Erlass von Beträgen über 20.000 € (bisher 6.000 €).

Begründung:

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Bielefeld sowie über die Erhebung von Säumniszuschlägen und Zinsen (DA 188) in der Fassung vom 02.01.2009 soll redaktionell überarbeitet werden. Weiter ist eine zeitgemäße Anpassung der seit 20 Jahren unveränderten Wertgrenzen vorgesehen. Werte oder Wertgrenzen werden von der Verwaltung regelmäßig bei einer Aktualisierung von Dienstanweisungen geprüft und i. d. R. in Anlehnung an Preis- bzw. Wertsteigerungen neu festgesetzt.

Grundsätzlich fällt die Änderung von Dienstanweisungen in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters. In der DA 188 wird jedoch auf eine Delegationsregelung des Rates vom 26.06.2003 zu den Zuständigkeiten für Verfügungen über Forderungen der Stadt im Wege des Vergleiches sowie über Gemeindevermögen Bezug genommen. Weiter sind in der DA 188 vierteljährliche Informationen des Finanz- und Personalausschusses geregelt.

Die Verwaltung beabsichtigt eine Betragsanpassung, zu der im Vorfeld der Änderung der DA 188 eine Entscheidung der Gremien erforderlich ist.

1. Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages / Änderung Ziffer 2.1.1 der DA 188

Ziffer 2.1.1 der DA 188 verweist auf einen Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 26.06.2003, wonach der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen wurde:

- a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bielefeld gem. § 26 GemHVO (neu: § 27 KomHVO),
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG NRW und der AO,
- c) Verfügung über Forderungen der Stadt im Wege des Vergleichs im Rahmen von Insolvenzverfahren,
- d) Verfügung über Forderungen der Stadt im Wege des Vergleichs – soweit nicht unter Buchstabe c) geregelt – bis zu einem Betrag von 50.000 €. Im Übrigen entscheidet der Rat nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses.
- e) Verfügung über Gemeindevermögen (§ 90 GO NRW) im Wege des Erlasses bis zu einem Betrag von 25.000 €. Im Übrigen entscheidet der Rat nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses.

Die Wertgrenze zu Ziffer d) soll auf 100.000 € und die Wertgrenze zu Ziffer e) auf 50.000 € erhöht werden.

2. Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages / Änderung Ziffer 2.1.2 der DA 188

Nach Ziffer 2.1.2 der aktuellen Fassung der DA 188 ist dem Finanz- und Personalausschuss vierteljährlich über die genehmigten Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen zu berichten, soweit sie nach der bisher geltenden Satzung in die Zuständigkeit des Finanz- und Personalausschusses fielen.

Dies sind:

- a) Stundung von Beträgen über 50.000,00 €,
- b) befristete Niederschlagung von Beträgen über 21.000 €,
- c) unbefristete Niederschlagung von Beträgen über 6.000 € und
- d) Erlass von Beträgen über 6.000 €.

Die Wertgrenzen sollen – wie im Beschlussvorschlag aufgeführt – angehoben werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.